

# ReVital Sport & Gesundheit e.V.

## Satzung

### § 1

#### Name, Sitz, Rechtsform

Der Verein führt den Namen „ReVital Sport & Gesundheit“. Er hat seinen Sitz in Hohenstein-Ernstthal. Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen. Der Verein ist Mitglied des Deutschen Sportbundes, des Landessportbundes Sachsens und ihrer Untergliederungen und erkennt deren Satzung an. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Der Gerichtsstand ist Hohenstein-Ernstthal-Zwickau.

### § 2

#### Zweck, Gemeinnützigkeit des Vereins

(1) ReVital Sport & Gesundheit versteht sich als ein Verein für die sportlichen Interessen der Bürger des Territoriums. Er sieht sich als Förderer und Gestalter des Breiten- und Behindertensports, sowie Kinder- und Jugendsports v.a. in der Prävention und Rehabilitation. Politische, rassische oder religiöse Zwecke dürfen innerhalb des ReVital Sport & Gesundheit nicht angestrebt werden. Der Zweck des Vereins ist die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege, insbesondere die Bekämpfung von Erkrankungen im orthopädischen und neurologischen Bereiches, sowie die Förderung des Sports.

(2) Der Verein mit Sitz in Hohenstein-Ernstthal verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung und ihrer jeweils gültigen Fassung. Die Körperschaft ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.

(4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(5) ReVital Sport & Gesundheit ist in seiner Tätigkeit nur den Willen ihrer Mitglieder verpflichtet, wird jedoch keine Beschlüsse fassen, die den Statuten der unter § 1 genannten Bünde/ Verbände widersprechen.

(6) ReVital Sport & Gesundheit kann Gesellschafter gemeinnütziger GmbH's werden, wenn es der besseren Verwirklichung der Ziele und Aufgaben des Vereins dient.

(7) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- ! Aufklärung und Beratung von Bürgern mit orthopädischen und neurologischen Erkrankungen
- ! Förderung und Sicherung der medizinischen und sozialen Information, Beratung und Unterstützung der Menschen.
- ! Förderung der Hilfe zur Selbsthilfe für orthopädisch und neurologisch erkrankten Menschen
- ! Förderung des Erfahrungs- und Problemaustausches orthopädisch und neurologisch erkrankter Menschen untereinander und der Eigeninitiative zur aktiven Krankheitsbewältigung durch Motivations- und Therapieangebote
- ! Förderung der Bildung von örtlichen Sportgruppen/ Selbsthilfegruppen innerhalb des Vereins
- ! Förderung der Gesunderhaltung von Bürgern durch Bildung von Präventivsportgruppen.
- ! Ermöglichung der Teilnahme an Sportkursen für Personen mit Kindern durch zusätzliche Betreuung der Kinder bzw. parallel laufenden Kindersportkursen.
- ! Ernährungsberatung

Diese Zwecke verfolgt der Verein in Zusammenarbeit mit dem Landessportbund, sowie dem Deutschen Sportbund, dessen Mitgliedsverband er ist.

### § 3

#### Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede ( natürliche ) Person werden.

(2) Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Eine Ablehnung des Antrags muss er gegenüber dem Antragsteller nicht begründen.

(3) Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung Mitglieder oder sonstige Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern auf Lebenszeit ernennen.

#### § 4

##### Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Tod ( bei juristischen Personen mit deren Erlöschen ), Austritt oder Ausschluss.
- (2) Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Der Austritt kann nur mit einer Frist von drei Monaten zur Jahresmitte ( 30.06. ) bzw. zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es
  - a) schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise schädigt oder
  - b) mehr als drei Monate mit der Zahlung seiner Aufnahmegebühr oder seiner Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung unter Androhung des Ausschlusses die Rückstände nicht eingezahlt hat.Dem Mitglied ist Gelegenheit zu geben, in der Mitgliederversammlung zu den Gründen des Ausschlusses Stellung zu nehmen. Diese sind ihm mindestens zwei Wochen vorher mitzuteilen.
- (4) Der Ausgeschlossene verliert jeden Anspruch an den Verein, bleibt jedoch für einen dem Verein zugefügten Schaden haftbar. Gegenstände oder Gelder, die Eigentum des Vereins sind und sich in seinem Besitz befinden, sind sofort zurückzugeben.

#### § 5

##### Mitgliedsbeiträge

- (1) Die Beitragsstufen sind in einer Beitragsordnung geregelt. Über die Zubilligung eines ermäßigten Mitgliedsbeitrages entscheidet in begründeten Einzelfällen der Vorstand.
- (2) Fördernde Mitglieder setzen die Höhe ihres Beitrages selbst fest. Er soll jedoch den Beitrag eines ordentlichen Mitgliedes nicht unterschreiten.
- (3) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
- (4) Der Mitgliedsbeitrag ist ein Halbjahresbeitrag. Er ist im Januar und Juli des Kalenderjahres zu entrichten. Eine Rückzahlung von Mitgliedsbeiträgen bei Erlöschen der Mitgliedschaft erfolgt nicht.

#### § 6

##### Organe des Vereines

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

#### § 7

##### Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und dem Schatzmeister.
- (2) Der Vorsitzende und sein Stellvertreter vertreten den Verein jeweils allein. Der Schatzmeister gemeinsam mit dem Vorsitzenden oder Stellvertreter.
- (3) Den Mitgliedern des Vorstands kann eine Vergütung gezahlt werden. Über die Höhe der Vergütung entscheidet die Mitgliederversammlung.

#### § 8

##### Aufgaben des Vorstandes

- (1) Dem Vorstand des Vereins obliegen die Vertretung des Vereins nach § 26 BGB und die Führung seiner Geschäfte. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - a) die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung,
  - b) die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
  - c) die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichtes
  - d) die Aufnahme neuer Mitglieder

#### § 9

##### Bestellung des Vorstandes

- (1) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren einzeln gewählt. Mitglieder des Vorstands können nur Mitglieder des Vereins sein; mit der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft

im Vorstand. Die Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung eines Mitglieds durch die Mitgliederversammlung ist zulässig. Ein Mitglied bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt.

(2) Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Mitglieder des Vorstandes berechtigt, ein Mitglied des Vereins bis zur Wahl des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand zu wählen.

## **§ 10**

### **Beratung und Beschlussfassung des Vorstandes**

(1) Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Die Sitzungen werden dem Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, einberufen. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung die seines Stellvertreters.

(2) Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren. Das Protokoll ist von zwei Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.

## **§ 11**

### **Aufgaben der Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten:

- a) Änderungen der Satzung,
- b) die Festsetzung der Mitgliederbeiträge,
- c) die Ernennung von Ehrenmitgliedern sowie der Ausschluss von Mitgliedern aus dem Verein,
- d) die Wahl und die Abberufung der Mitglieder des Vorstandes
- e) die Entgegennahme des Jahresberichtes und die Entlastung des Vorstandes,
- f) Haushaltsplanung über einen Betrag von 40.000 €
- g) die Auflösung des Vereins

## **§ 12**

### **Einberufung der Mitgliederversammlung**

(1) Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal, ist vom Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung.

(2) Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens einer Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Über Anträge zur Tagesordnung, die vom Vorstand nicht aufgenommen wurden oder die erstmals in der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder; dies gilt nicht für Anträge, die eine Änderung der Satzung, Änderungen der Mitgliedsbeiträge oder die Auflösung des Vereins zum Gegenstand haben.

(3) Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt. Soweit die Umstände dies zulassen, ist eine Ladungsfrist von zwei Wochen einzuhalten und die Tagesordnung mit der Einladung bekannt zu geben.

## **§ 13**

### **Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

(1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstandes, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter und bei dessen Verhinderung von einem durch die Mitgliederversammlung zu wählenden Versammlungsleiter geleitet.

(2) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel aller Vereinsmitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

(3) Die Mitgliederversammlung beschließt in offener Abstimmung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Kann bei Wahlen kein Kandidat die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder auf sich vereinen, ist gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat; zwischen mehreren Kandidaten ist eine Stichwahl durchzuführen. Beschlüsse über eine Änderung der Satzung bedürfen der Mehrheit von drei Vierteln, der Beschluss über die Änderung des Zwecks oder die Auflösung des Vereins der Zustimmung von 3/4 der anwesenden Mitglieder.

(4) Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben ist.

#### **§ 14**

##### **Auflösung des Vereins, Beendigung aus anderen Gründen, Wegfall steuerbegünstigte Zwecke**

- (1) Im Falle der Auflösung des Vereins sind der Vorsitzende des Vorstands und sein Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen beruft.
- (2) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn dem Verein die Rechtsfähigkeit entzogen wurde.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an „Weisser Ring e.V.“, Weberstr. 16, 55130 Mainz, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Hohenstein-Ernstthal, 07.04.2014